

Gesamtbericht der Stadt Heilbronn
2017

gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007
über öffentliche Personenverkehrsdienste
auf Schiene und Straße



Stadt Heilbronn
Marktplatz 7
74072 Heilbronn

Der Stadtkreis Heilbronn ist Aufgabenträger für den öffentlichen Personennahverkehr als freiwillige Aufgabe der Daseinsvorsorge gemäß ÖPNV-Gesetz Baden-Württemberg § 5 und § 6 Abs. 1 Satz 1. Er ist damit zugleich „zuständige Behörde“ im Sinne des Artikels 2 lit. b) bzw. „zuständige örtliche Behörde“ im Sinne des Artikels 2 lit. c) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.

Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hat jede zuständige Behörde einmal jährlich einen Gesamtbericht über die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die ausgewählten Betreiber eines öffentlichen Dienstes sowie die diesen Betreibern zur Abgeltung gewährten Ausgleichsleistungen und ausschließlichen Rechte öffentlich zugänglich zu machen. Dieser Bericht unterscheidet nach Busverkehr und schienengebundenem Verkehr, er muss eine Kontrolle und Beurteilung der Leistungen, der Qualität und der Finanzierung des öffentlichen Verkehrsnetzes ermöglichen und gegebenenfalls Informationen über Art und Umfang der gewährten Ausschließlichkeit enthalten.

Der vorliegende Bericht bezieht sich auf den Zeitraum 01.01.2017 bis 31.12.2017.

1. Öffentliche Dienstleistungsaufträge und ausgewählte Betreiber

Der Gemeinderat der Stadt Heilbronn hat am 23.09.2013 mit Wirkung zum 01.01.2014 die Beauftragung der Stadtwerke Heilbronn GmbH (SWH) zur Sicherstellung der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Stadtverkehr im Wege eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags gemäß Verordnung (EG) 1370/2007 beschlossen.

Die SWH führt den öffentlichen Personennahverkehr auf der Grundlage der bestehenden Vorgaben des Nahverkehrsplanes 2013 für den Stadtkreis- und Landkreis Heilbronn und den Regelungen des Nahverkehrsverbundes Heilbronner-Hohenloher-Haller-Nahverkehr GmbH (HNV) durch.

Zur ordnungsgemäßen Erbringung des ÖPNV-Angebotes hat die SWH folgende Einzelpflichten:

- Durchführung des Fahrbetriebes im Linienverkehr mit Bussen und Stadtbahnen (Erbringung der Beförderungsleistungen);
- Vorhaltung der ortsfesten Infrastruktur für den Stadtbus- und Stadtbahnbetrieb;
- Netzmanagement (Planung, Marketing, Finanzmanagement, Vertrieb und Kontrolle);
- Anwendung des Verbundtarifes der Heilbronner-Hohenloher-Haller-Nahverkehr GmbH (HNV) einschließlich der Übergangstarife und ergänzender Vereinbarungen sowie anderer Verbundvorgaben.

2. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen

2.1 Bedienungsqualität

a) Stadtbusverkehr

Maßgebend für die Bedienungsqualität sind die Anforderungen des Nahverkehrsplans 2013. Der Stadtverkehr Heilbronn verbindet die Stadtteile Heilbronn sowie die Landkreisgemeinde Flein mit der Kernstadt. Alle Buslinien verkehren als Durchmesserlinien. In der Hauptverkehrszeit wird in der Regel ein 15-Minuten-Takt, in der Nebenverkehrszeit ein 15- bzw. 30-Minuten-Takt und in der Schwachverkehrszeit ein 30- bzw. 60-Minuten-Takt angeboten.

Das Stadtbusnetz setzt sich aus folgenden Linien zusammen:

- Linie 1 Rampachertal/Waldheide – Westfriedhof
- Linie 5 Sontheim Hochschule – Frankenbach Maihalde
- Linie 8 Biberach – Stadtgärtnerei/Böllinger Höfe
- Linie 10 Frankenbach Maihalde/Schanz Süd – Herbert-Hoover-Siedlung
- Linie 11 Schickhardtstraße – Badener Hof
- Linie 12 Neckargartach Im Falter – Neckargartach Im Falter
- Linie 13 Allee Post – Westfriedhof
- Linie 31 Horkheim – Kirchhausen
- Linie 32 Horkheim – Frankenbach Maihalde
- Linie 33 Horkheim – Böllinger Höfe
- Linie 41 Sontheim Ost – Schanz Süd
- Linie 42 Sontheim Ost/Klinikum Heilbronn – Schanz Süd
- Linie 51 Frankenbach Maihalde – Frankenbach Maihalde
- Linie 61 Flein Gänsäcker – Kirchhausen
- Linie 62 Flein Gänsäcker – Böllinger Höfe
- Linie 63 Flein Gänsäcker – Neckargartach Schlegelgrund
- Linie 64 Flein Talheimer Straße – Hauptbahnhof
- Linie B Wartberg – Harmonie

Die Liniennlänge betrug 2017 im gesamten Stadtbusnetz 257 Kilometer. Die Gesamtleistung belief sich auf 3,36 Mio. Nutzwagenkilometer. 2017 wurden in Stadtbussen 17,7 Mio. Personen befördert.

b) Stadtbahnverkehr

Stadtbahn Ost-West: Für die Stadtbahnlinie Eppingen – Heilbronn – Öhringen gilt im Grundtakt ein 30-Minuten-Takt. In den Hauptverkehrszeiten wird der 30-Minuten-Takt zwischen Schwaigern-West und Öhringen auf einen 20-Minuten-Takt verdichtet. Zwischen Schwaigern und Weinsberg kommt je Stunde noch ein Eilzug dazu, so dass auf diesem Streckenabschnitt 4 Fahrten je Stunde verkehren. In Zeiten schwächerer Nachfrage wird das Angebot auf einen Stunden-Takt zwischen Eppingen und Öhringen reduziert.

Stadtbahn Nord: Für die Stadtbahnlinie Heilbronn – Mosbach / Sinsheim verkehren bis Bad-Friedrichshall 3 Fahrten je Stunde und Richtung. Der Ast bis Neckarelz / Mosbach wird stündlich bedient, der Ast bis Bad Rappenau alle 30 Minuten. Diese Züge werden in der Regel einmal in der Stunde bis Bad Rappenau-Grombach und alle 2 Stunden bis Sinsheim verlängert.

Besteller der Verkehre auf den Eisenbahnstreckenabschnitten Eppingen – Heilbronn Bahnhofsvorplatz, Heilbronn Pfühlpark – Öhringen sowie Heilbronn Kaufland - Mosbach / Sinsheim ist das Land Baden-Württemberg. Um durchgehende Verbindungen zu gewährleisten, ergibt sich der Verkehr auf dem dazwischenliegenden Straßenbahnstreckenabschnitt innerhalb Heilbronn. Ein davon losgelöster Verkehr wird nicht betrieben.

In Heilbronn verkehren die Stadtbahnlinien S 4 (Karlsruhe -) Schwaigern – Heilbronn (- Weinsberg – Öhringen) und S 41 / 42 zwischen Heilbronn Bahnhofsvorplatz und Mosbach / Sinsheim.

2017 belief sich die Linienlänge der S4 und S 41 / 42 im Stadtgebiet Heilbronn auf 7 Kilometer. Es wurden 324.379 Betriebskilometer erbracht.

2.2 Beförderungsqualität Stadtbus- und Stadtbahnverkehr

Der für das Berichtsjahr 2017 gültige Nahverkehrsplan definiert die Qualitätsmerkmale hinsichtlich Erschließung, Verbindung und Bedienung. Die Qualitätsstandards werden erfüllt, unmittelbare Maßnahmen zur Sicherstellung der Mindeststandards gemäß ÖPNV-Anforderungsprofil sind nicht erforderlich.

3. Ausgleichsleistungen

3.1 Ausgleichsleistungen an die SWH

Die Stadt Heilbronn leistet direkt oder indirekt folgende Ausgleichszahlungen an die SWH für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen:

a) Stadtbusverkehr

Für die Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Stadtbusverkehr erhält die SWH 2017 Ausgleichsleistungen in Höhe von 4,38 Mio. Euro.

b) Stadtbahnverkehr

Für die Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Stadtbahnverkehr erhält die SWH 2017 Ausgleichsleistungen in Höhe von 4,39 Mio. Euro.

3.2 Ausgleichsleistungen für den HNV-Verbundtarif als Höchstarif

Die Stadt Heilbronn ist gemeinsam mit dem Landkreis Heilbronn, dem Hohenlohekreis, dem Landkreis Schwäbisch Hall sowie dem Rhein-Neckar-Kreis und dem Neckar-Odenwald-Kreis Gesellschafter des HNV (Heilbronner · Hohenloher · Haller Nahverkehr GmbH). Der HNV übernimmt als Verbundgesellschaft u. a. die Festlegung des Verbundtarifs, der von den rund zwanzig Verkehrsunternehmen angewendet wird, die im Gebiet des HNV Leistungen im ÖPNV erbringen. Der Verbundtarif wird auch von der SWH angewandt.

Der Verbundtarif des HNV entspricht der Festsetzung von Höchstarifen im Sinne einer allgemeinen Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2 der Verordnung 1370/2007.

Die Stadt Heilbronn leistete 2017 Ausgleichsleistungen für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen in Hinblick auf den HNV-Tarif als Höchstarif an die Verkehrsunternehmen im HNV in Höhe von 1,76 Mio. Euro. Diese Ausgleichsleistungen sind aufgrund des verbundinternen Verrechnungsmodus nicht unternehmensscharf den einzelnen Verkehrsunternehmen im HNV zurechenbar. Auch eine Aufteilung nach Busverkehr und schienengebundener Verkehr ist hier nicht möglich.

Die Finanzierung dieser Ausgleichsleistungen erfolgt durch

- Zuschüsse des Landes an die Stadt,
- Zuschüsse des Landes an die Verkehrsunternehmen im HNV, die teilweise gemäß den vertraglichen Regelungen an die Stadt Heilbronn weitergeleitet werden, sowie
- durch eigene Haushaltsmittel der Stadt.

4. Ausschließliche Rechte

Die Stadt Heilbronn als zuständige Behörde gewährt der SWH seit dem 01.01.2014 das ausschließliche Recht, in ihrem Liniennetz Personenbeförderung im Linienverkehr durchzuführen. Die Gewährung ausschließlicher Rechte wurde durch die Neufassung des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) zum 01.01.2013 eingeführt (§ 8a Abs. 8 PBefG).

Heilbronn, 05.12.2018

gez. Martin Diepgen

Erster Bürgermeister